

## **Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

### **Errichtung und Betrieb eines Flex-BHKWs mit 1.358 kW Feuerungswärmeleistung als Ersatz eines vorhandenen BHKW, Erhöhung der Gesamtfeuerungswärmeleistung auf 2.408 kW, Errichtung und Betrieb eines Aktivkohlefilters sowie einer weiteren Trafostation**

Az.: FB 53-170 Rö 1/18

Der Bio-Energiehof Röttingen betreibt eine Biogasanlage auf dem Flurstück 7401 der Gemarkung Röttingen und beantragte beim Landratsamt Würzburg die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Antragsgegenstand ist die Errichtung und den Betrieb eines Flex-BHKWs mit 1.358 kW FWL als Ersatz eines vorhandenen BHKWs und die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung der Anlage auf eine Gesamtfeuerungswärmeleistung von 2.408 kW. Zudem sollen ein Aktivkohlefilter und eine weitere Trafostation errichtet werden. Ziel des Vorhabens ist eine Optimierung der Stromproduktion für die Nachfragesituation am Strommarkt.

Für das Vorhaben war nach §§ 5 und 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nrn. 1.2.2.2 und 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Sofern die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG vorliegen, prüft die Behörde anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zur berücksichtigen wären. Es besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn das Vorhaben solche Auswirkungen haben kann.

Das betreffende Flurstück liegt außerhalb sämtlicher Schutzgebiete. Allerdings grenzt es sowohl an FFH-Gebiete (6425-371 „Stöckach, Lindach und Herrenwald“, 6425-372 „Tauber- und Gollachtal bei Bieberehren“) als auch an ein Vogelschutzgebiet (6425-471 „Unterfränkisches Taubertal und Laubwälder nördlich Röttingen“) sowie an das Landschaftsschutzgebiet „Täler der Tauber, Gollach, Steinach und umgebende Wälder“ direkt an. Zudem sind mehrere Flächen in der unmittelbaren Umgebung, die in der amtlichen Biotopkartierung enthalten sind. Somit liegt eine besondere örtliche Gegebenheit i. S. d. Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG vor.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Die wesentlichen Gründe für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 UVPG, mit Bezug auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3, sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zu entnehmen:

Hinsichtlich des Kriteriums „Umweltverschmutzung und Belästigungen“ ist festzustellen, dass die Inputstoffe und Mengen durch das Vorhaben unverändert bleiben. Die Abgase der Motoren werden nach dem Stand der Technik über Kamin in einer Höhe von 10 m über Grund

abgegeben. Die Motorabgase wurden hinsichtlich der Schadstoffe Stickoxide und Schwefeloxide, sowie der auftretenden Gerüche beurteilt. Die Konzentrationen bzw. die Zunahmen wurden als nicht erheblich eingestuft.

Der Austausch eines Motors durch einen leistungsstärkeren Motor führt zu höheren Geräuschemissionen, die mittels Schallprognose erfasst wurden. Die Maßnahme führt nach Prognose zu keiner Überschreitung der vorgegebenen Immissionsrichtwertanteile an den maßgebenden Immissionsorten.

Die Kriterien „Nutzung natürlicher Ressourcen“ und „Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen“ werden durch das Vorhaben nicht betroffen. Die geplante Trafostation soll auf bisher intensiv landwirtschaftlich genutzter Fläche (A11 - Biotopwertliste) gebaut werden. Insgesamt werden dabei 6 m<sup>2</sup> neu versiegelt. Zwar handelt es sich dabei um eine Veränderung der Nutzung und Gestalt einer Grundfläche, die Beeinträchtigungen werden aber aus naturschutzfachlicher Sicht nicht als erheblich angesehen, weshalb die Anwendung der Eingriffsregelung nach § 13 ff. BNatSchG nicht erforderlich wird. Artenschutzrechtliche Konflikte werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

Die entsprechenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Würzburg, Friesstr. 5, 1. OG Zimmer 1.05, während der allgemeinen Dienststunden zugänglich.

Würzburg, den 25.04.2019  
Landratsamt Würzburg

Hellstern  
Oberregierungsrätin